

Stefan Duckstein

16

✉ Betckestrasse 4a • 13595 Berlin

15. MAI 2014  
e

Stefan Duckstein • Betckestrasse 4a • 13595 Berlin

Amtsgericht Spandau  
z.Hd. Fr. Littig  
Abt. 11  
Altstädter Ring 7

13597 Berlin

Berlin, den 09. Mai 2014

**Dieses Schreiben ist kein Einspruch, keine Beschwerde,  
kein Einlass, kein Stundungsantrag & kein Widerspruch!**

**Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 29.04.2014  
Ihr Geschäfts-Zeichen: 11 C 67/14**

Sehr geehrte Frau Littig,

ich habe Ihr Schreiben vom 29.04.2014, zu meinen Händen am 02.05.2014, mit Ihrem Geschäfts-Zeichen 11 C 67/14 erhalten.

In Bezug auf die Anlagen Ihres Schreiben kann ich Ihnen Folgendes mitteilen;

1

1. Der Herr Klasen hat zu **keiner Zeit** mir gegenüber **Forderungen** geltend gemacht, in Bezug auf die Herausgabe von persönlichen Gegenständen die dem Hr. Klasen zuzurechnen sind.  
In meinem Gewahrsam befinden sich **keine persönlichen Gegenstände**, die dem Hr. Klasen zuzuordnen sind, dies gilt besonders für das angegebene Zuwendungsbuch DIN A3 Farbe rot und die Plastiktüte DIN A3 mit Quittungen.
2. Der geforderte PC-Rechner, Marke Fujitsu-Siemens Esprimo 5915, mit sämtlichem Zubehör befindet sich im Gewahrsam des Herrn Dirk Abraham, Seedorf Nr. 8 in 29451 Dannenberg-Seedorf, da er die Summe von 160,- € Zuwendungen übergeben hat und von dieser Summe der PC inklusiv Zubehör gekauft wurde. Der Kauf des PCs und des Zubehörs wurde von Herrn Marcus Mrugowski, Kelttenstraße 35 in 56072 Koblenz, getätigt, und zwar **im Beisein** des Herrn Kämpf und nach Rücksprache mit dem Herrn Abraham. Der Kaufbeleg befindet sich ebenfalls im Gewahrsam des Herrn Abraham.
3. In Bezug auf das Schreiben des Hr. Klasen vom 01.04.2014 muss ich klarstellen, dass die Aussage aus Abs.3 nicht zutreffen ist. Hr. Kämpf wurde **nicht** gezwungen den PC mit Zubehör und die Dokumente zurückzulassen, dies können die Polizeikräfte bezeugen, welche zu diesem Zeitpunkt anwesend waren. Untermuert wird dies noch durch den Sachverhalt, dass Hr. Kämpf die Festplatte (Speichermedium des o.g. PCs) entfernt hat und danach meine Wohnung verließ. Den Rechner selbst hat er nicht mitgenommen.
4. Ein Herr Peter [REDACTED] ist mir nicht bekannt, sodass ich zu dieser Person keine Angaben machen kann.

Es wäre jedoch zu prüfen, ob die Angaben des Hr. [REDACTED] in seiner Eidesstattlichen Versicherung vom 30.03.2014 der Wahrheit entsprechen, denn von seiner